



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNG DES KAMMERRATES VOM 14.04.2026

DER KAMMERRAT

Anwesende:

1.	Avv.RA.Dr.	Karl PFEIFER	Presidente - Präsident
2.	Avv.RA.Dr.	Ivo DEOLA	Consiglieri Segretario – Kammersekretär
3.	Avv.RA.Dr.	Annalisa ESPOSITO	Tesoriere – Schatzmeister
4.	Avv.RA.Dr.	Luca CRISAFULLI	Consiglieri – Kammerrat
5.	Avv.RA.Dr.	Daniel Rudi ELLECOSTA	Consiglieri - Kammerrat
6.	Avv.RA.Dr.	Andrea ESPOSITO	Consiglieri – Kammerrat
7.	Avv.RA.Dr.	Andrea GNECCHI	Consiglieri – Kammerrat
8.	Avv.RA.Dr.	Nelly LESCIO	Consiglieri – Kammerrat
9.	Avv.RA.Dr.	Lucia PERON	Consiglieri – Kammerrat
10.	Avv.RA.Dr.	Angelika PLATTER	Consiglieri – Kammerrat
11.	Avv.RA.Dr.	Alexander STRICKER	Consiglieri – Kammerrat

(omissis)

➤ **Jährliche Bewertung der Fortbildungsregelmäßigkeit der Eingeschriebenen** **Bericht der Rechtsanwälte Lescio und Deola**

29)- Nach Anhörung des Berichts der Kammerräte RA.te Nelly Lescio und Ivo Deola;

– nach Einsicht in Art. 11 des Gesetzes Nr. 247/2012, welcher für jeden Rechtsanwalt und zugelassenen Praktikanten eine allgemeine Pflicht zur kontinuierlichen Fortbildung vorsieht, mit dem Ziel, eine ständige berufliche Aktualisierung sowie die Qualität der gegenüber der Mandantschaft und der Rechtspflege erbrachten Leistungen zu gewährleisten;

– nach Einsicht in Art. 29 des Gesetzes Nr. 247/2012, welcher der Rechtsanwaltskammer Bozen die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflichten durch die Eingeschriebenen überträgt, auch zum Zwecke der Ergreifung von Maßnahmen hinsichtlich des Zugangs zu oder des Verbleibs in Sonderverzeichnissen, Kammern und beruflichen Listen;

– unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seit dem Jahr 2020 der CNF den Grundsatz der Fortbildungspflicht auf jährlicher und nicht mehr dreijähriger Basis festgelegt hat;

– ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rechtsanwaltskammern von Trient und Rovereto im Rahmen ihrer organisatorischen Autonomie und ihrer Zuständigkeit im Bereich der Überprüfung der Fortbildung bereits eine einheitliche Praxis eingeführt haben, wonach für die Beurteilung der Fortbildungsregelmäßigkeit für den Zugang zu oder den Verbleib in Verzeichnissen bzw. für die Prüfung von Anträgen, die den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflichten voraussetzen, ausschließlich das letzte abgeschlossene Fortbildungsjahr vor der Einreichung des Antrages oder Gesuchs berücksichtigt wird;

– in der Erwägung, dass es für die Rechtsanwaltskammer Bozen im Interesse der Kohärenz und einheitlichen Anwendung zweckmäßig ist, sich der Praxis der Rechtsanwaltskammern von Trient und Rovereto im Bereich der Fortbildungsprüfung anzuschließen, auch um Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Kammern desselben Gerichtsbezirks eingetragenen Rechtsanwälten zu vermeiden,



b e s c h l i e ß t

diese Rechtsanwaltskammer einstimmig, unter Aufhebung der bisherigen Beschlüsse zu diesem Punkt, ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses das Kriterium anzuwenden, wonach für die Bewertung der Fortbildungsregelmäßigkeit der bei der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragenen Rechtsanwälte und zugelassenen Praktikanten für den Zugang zu oder den Verbleib in Sonderverzeichnissen und -listen, für die Ausübung der Funktion als Ausbilder (dominus) von Referendaren oder für sonstige Anträge und Gesuche, die den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflichten voraussetzen, ausschließlich das zuletzt abgeschlossene Fortbildungsjahr vor dem Jahr der Antragstellung maßgeblich ist.

Dieser Beschluss ist allen Eingeschriebenen mitzuteilen.

(omissis)

Der Kammersekretär
gez. RA Dr. Ivo DEOLA

Der Präsident
gez. RA Dr. Karl PFEIFER

**Der Auszug entspricht dem Original.
Bozen, am 30.06.2026**

**Der Kammersekretär
RA Dr. Ivo DEOLA**

